

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 444/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

P [REDACTED] Ob[REDACTED], R [REDACTED] Obm[REDACTED] H [REDACTED] Hr. D.
I [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München 2,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Haas, von der Mühlen, Jörn und Dr. Weenen

in der Sitzung vom 20. Januar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 3. Dezember 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BGG zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die
Zulassung nach § 219 BGG gebieten. Insbesondere weicht
das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bun-
desgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Auslegung des Vorbrin-
gens der Klägerin durch das Berufungsgericht läßt keinen
Rechtsfehler erkennen, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Das gilt auch für die Annahme des Oberlandesgerichts, die
Klägerin habe vorgetragen, sie habe für die Flucht von
Iwonicz zur "russisch-polnischen Grenze" zwei bis drei Monate
benötigt und sei in Fasmüschon Ende 1941 in die Kolchese
Tanbow gelangt. Die Erwägung, es sei der Klägerin mit ihrer
fünfköpfigen Familie damals nicht möglich gewesen, in den

- 3 -

von den deutschen Truppen zwischen Hinak und Smolenak abgeriegelten Raum eine Lücke zu finden, stellt keinen Verstoß gegen Denkgesetze dar. Die zusätzliche Erörterung des Berufungsgerichts, ob die Klägerin Iwenise schon vor dem Eintreffen deutscher Truppen verließ oder ob sie von den jetztbehörden in das Innere Russlands verbracht wurde, enthält keine Feststellung, aus der die Klägerin für sie günstige Rechtsfolgen herleiten kann.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Kol. Dr. Voennor



88